

VERORDNUNG (EG) Nr. 1572/97 DER KOMMISSION

vom 4. August 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/97⁽⁴⁾, muß abweichend von Absatz 1 des genannten Artikels im Fall der für höchstens 22 Tonnen Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 beantragten Ausfuhrlicenzen auf Antrag des Marktteilnehmers keine Bedenkzeit von fünf Tagen berücksichtigt werden.

Bei den für die betreffenden Kleinmengen beantragten Licenzen entfällt erfahrungsgemäß ein verhältnismäßig hoher Anteil auf gefrorenes Fleisch. Zur Gewährleistung einer besseren Mengenverwaltung sollte die Beantragung

dieser Licenzen deshalb auf frisches oder gekühltes Fleisch des KN-Codes 0201 beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 1 gilt auf Wunsch des Marktteilnehmers die Fünftagefrist nicht für Lizenzanträge, die sich auf höchstens 22 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 0201 beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft Ausfuhrlicenzen, die ab dem Tag nach ihrem Inkrafttreten mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1997

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 36.